

Datenschutz & Compliance

Newsletter für den Datenschutz



SaphirIT

DATENSCHUTZ · COMPLIANCE

Ausgabe Februar 2020 | Seite 148 - 151

INHALT

SPEZIALAUSGABE VIDEOÜBERWACHUNG

Videoüberwachung im Unternehmen –
Zulässige und datenschutzkonforme Videoüberwachung – Weitaus schwieriger als bisher gedacht?

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersenden wir Ihnen unseren Newsletter Februar 2020.

Viel Spaß bei der Lektüre. Bei Fragen oder Anmerkungen sprechen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre SaphirIT GmbH

Zulässige und datenschutzkonforme Videoüberwachung – Weitaus schwieriger als bisher gedacht?

Eine Videoüberwachung ist bei den meisten Unternehmen inzwischen nicht mehr wegzudenken. Nicht nur öffentlich zugängliche Bereiche werden dabei aufgezeichnet, sondern häufig auch Gebäudeteile, in denen sich die Beschäftigten des Unternehmens aufhalten. Dies kann in Dienstleistungsbereichen, wie beispielsweise Bäckereifilialen oder in Produktionshallen geschehen.

In seinem Tätigkeitsbericht zum Jahr 2019 hat sich der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) Baden-

Württemberg dazu geäußert, unter welchen Voraussetzungen eine Videoüberwachung als datenschutzkonform einzustufen ist.

Der LfDI verdeutlicht, dass er die Kontrollen im Jahr 2019 vor Ort und in schriftlicher Form aufgrund von vielen Beschwerden, die seit Jahren über die Videoüberwachung bei ihm eingingen, deutlich verschärft habe.

Eine Kontrolle habe in 26 Bäckereien unangekündigt vor Ort stattgefunden. In 15 weiteren

Betrieben habe eine schriftliche Kontrolle stattgefunden.

Das Ergebnis der Kontrollen sei datenschutzrechtlich ernüchternd gewesen. Überwiegend sei der mit der Videoüberwachung verfolgte Zweck unklar gewesen. Nur in wenigen Fällen sei die Verhaltens- und Leistungskontrolle sowie die Aufklärung von Mitarbeiterdiebstählen als Zweck der Videoüberwachung ausdrücklich angegeben worden.

Eine Information der Beschäftigten sei überwiegend nicht erfolgt.

Der LfDI verdeutlicht, dass in nahezu allen Bereichen, in denen Kameras eingesetzt werden, die Aufzeichnung von Diebstählen durch die Beschäftigten verfolgt würde. Dokumentierte Anhaltspunkte für einen **konkreten Verdacht** lägen dagegen nicht vor bzw. seien völlig unzureichend niedergelegt.

Ein vorgetragener Generalverdacht gegen sämtliche Mitarbeiter in einem Unternehmen sei alles andere als das was vom Gesetz gefordert sei, nämlich das Dokumentieren von Anhaltspunkten für die Begründung eines konkreten Verdachts.

Da viele der hier geprüfte Bäckereien ihre Mitarbeiter grundlos unter einen Generalverdacht stellten habe der LfDI beschlossen diesem Vorgehen mit aufsichtsrechtlichen Maßnahmen zu begegnen und in einigen Fällen auch Bußgeldverfahren einzuleiten.

Aufgrund dieser Erwägungen dürften viele bisher für rechtmäßig gehaltenen Videoüberwachungen nicht rechtmäßig sein. Nicht nur Bäckereien sind hiervon betroffen. Alle Unternehmen in denen eine Videoüberwachung stattfindet, die Mitarbeiter oder Dritte aufzeichnet, sind hiervon betroffen. Ein konkreter Verdacht, warum eine Videoüberwachung notwendig ist, dürfte nur in den wenigsten Fällen hinreichend dokumentiert worden sein. Nach Ansicht des LfDI wären all diese Videoüberwachungen rechtswidrig.

Eine rechtswidrige Videoüberwachung kann einem Unternehmen immens schaden. Nicht nur Imageverluste sind möglich, vielmehr besteht die konkrete Gefahr auf Schadensersatz oder Schmerzensgeld (sei es durch Mitarbeiter, ehemalige Mitarbeiter oder Dritte) in Anspruch genommen zu werden.

Bisher ist Baden-Württemberg das erste und einzige Bundesland, das bereits seinen Tätigkeitsbericht für 2019 veröffentlicht hat (abrufbar ist dieser unter: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/tatigkeitsbericht>)

Es kann jedoch damit gerechnet werden, dass auch andere Bundesländer diese Auffassung teilen und die Voraussetzungen an eine datenschutzkonforme Videoüberwachung deutlich strenger sehen als bisher gedacht. Sobald es klare Statements anderer Bundesländer zu diesem Thema gibt werden wir berichten.

Die Landesdatenschutzbehörden haben zudem unter der Leitung Baden-Württembergs einen Arbeitskreis zur Videoüberwachung gebildet. Dieser liefert in seinem Arbeitsbereich kontinuierlich neues und aktualisiertes Informationsmaterial. Es ist daher davon auszugehen, dass die anderen Landesdatenschutzbehörden sich der Rechtsansicht und Vorgehensweise von Baden-Württemberg anschließen werden.

Sollten Sie bei sich im Unternehmen eine Videoüberwachung haben ist es wichtig diese im Hinblick auf die neuesten Entwicklungen noch einmal auf Datenschutzkonformität zu prüfen. Der bloße Generalverdacht dürfte als Begründung nicht ausreichen. Der Zweck muss viel enger konkretisiert werden. Sollte dies nicht möglich sein, muss unter Umständen aus datenschutzrechtlicher Sicht auf eine Videoüberwachung verzichtet werden.

Sprechen Sie uns gerne an, sollten Sie hinsichtlich Ihrer Videoüberwachung Bedenken haben. Nicht nur die Aufsichtsbehörde in Baden-Württemberg führt unangemeldete Kontrollen durch. In fast allen Bundesländern sind die Aufsichtsbehörden inzwischen dabei mehr und mehr Unternehmen auf ihre Datenschutzkonformität hin zu überprüfen.

Gerade im Bereich der Videoüberwachung, die nach außen hin für alle ersichtlich ist, ist besondere Vorsicht geboten und es sollte unbedingt auf die Rechtmäßigkeit geachtet werden.

Europäischer Datenschutzausschuss erlässt Leitlinien zur Videoüberwachung

Passend zu diesem Thema hat der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) am 29.01.2020 Leitlinien zur Videoüberwachung beschlossen.

Hintergrund ist, dass es in der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) keine speziellen Regelungen dazu gibt wie eine Videoüberwachung rechtmäßig zu erfolgen hat, weshalb die Vorgaben im Moment größtenteils, wie oben geschildert, durch die Aufsichtsbehörden vorgegeben werden. Die Leitlinien sollen dazu dienen Klarheit, im Sinne einer einheitlichen Auslegung, in allen Mitgliedsstaaten zu schaffen.

Grundsätzlich kommen alle in Art. 6 DSGVO genannten Rechtsgrundlagen für eine Videoüberwachung in Betracht. Häufig ist aber Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO einschlägig. Demnach ist die Verarbeitung von Daten rechtmäßig, wenn sie *„zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich [ist], sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen [...]“*

Es müssen sich bereits (möglichst dokumentierte) Vorfälle ereignet haben, die eine Videoüberwachung rechtfertigen, oder diese Vorfälle aufgrund der Umstände und örtlichen Gegebenheiten wahrscheinlich drohen.

Bei Aufzeichnungen sei zudem stets konkret festzulegen, wann aufgezeichnet werde. Die Aufzeichnungsdauer betrage grundsätzlich maximal 48 Stunden, wobei jede Verlängerung umfassend begründet werden müsse. Ebenfalls ist das Erstellen von Erfassungsberichten erforderlich.

Außerdem wird angeführt, dass bei der Prüfung der schutzwürdigen Interessen stets auch die Erwartungshaltung der betroffenen Personen zu berücksichtigen sei. In Juweliergeschäften sei eine Videoüberwachung durchaus zu erwarten, in Sozialbereichen dagegen nicht.

Wie es sich in anderen Dienstleistungsbereichen verhält muss im Einzelfall geprüft werden.

Sowohl der LfDI, als auch der europäische Datenschutzausschuss zielen auf ein strengeres Vorgehen zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Videoüberwachung ab.

Sollten Sie in Ihrem Unternehmen eine Videoüberwachung haben, bedarf es einer sehr genauen Prüfung und Darlegung der einschlägigen Rechtsgrundlagen weshalb eine Videoüberwachung zwingend erforderlich ist.

Falls Sie unseren Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten möchten, schicken Sie bitte eine kurze E-Mail an info@saphirit.de

SaphirIT GmbH
Sutthausen Straße 285
49080 Osnabrück
Geschäftsführer
Amtsgericht Osnabrück

www.saphirit.de
USt-ID-Nr. DE268765300
Frank W. Stroot
HRB 20385

Oldenburgische Landesbank AG
IBAN DE29 2802 0050 5042 8200 00
BIC OLBODEH2XXX

Telefon 0541/60079296
Telefax 0541/60079297
datenschutz@saphirit.de



GESELLSCHAFT FÜR DATENSCHUTZ
UND DATENSICHERHEIT e.V.

Unsere jeweils aktuellen Datenschutzinformationen finden Sie unter
<https://www.saphirit.de/datenschutz.html>